

# Einkaufsbedingungen RZL GmbH

## I Geltung

- (1) Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Wird eine Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass RZL die Lieferbedingungen des Lieferanten (nachstehend AN genannt) angenommen hat.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbedingungen mit dem AN.

## II Angebote, Bestellungen

- (1) Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von RZL ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von RZL zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht
- (3) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch per Telefax, nicht aber per E- Mail. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (4) Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang durch eine wirksame Auftragsbestätigung an, so ist RZL zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.
- (5) Leistungen, für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, verpflichten RZL nicht und verpflichten RZL auch nicht zur Zahlung, auch wenn solche Leistungen auf Verlangen von RZL-Personal erbracht werden.
- (6) Der AN ist verpflichtet, bereits bei Abgabe des Angebotes auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit.
- (7) RZL kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderungen gelten nur, wenn der AN darauf besonders hinweist und sie von RZL schriftlich bestätigt worden sind.

### III Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

- (1) Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, oder von RZL angefertigt werden, bleiben Eigentum von RZL und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen im Auftrag von RZL vom AN hergestellt oder vom AN von Dritten beschafft und erhält der AN von RZL dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf RZL über. Bleibt der AN im Besitz der Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen, verleiht RZL diese an den AN.
- (3) Die im Eigentum von RZL stehenden Fertigungsunterlagen sind spätestens nach Beendigung des Auftrags an RZL unaufgefordert auszuhändigen.
- (4) Von RZL zur Verfügung gestellte Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel hat der AN eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem AN zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden.
- (5) Der AN haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der AN hat alle im Eigentum von RZL stehenden Fertigungsmittel und Fertigungsunterlagen eindeutig als Eigentum von RZL zu kennzeichnen.
- (7) Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom AN kostenlose Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. RZL erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

### IV Geheimhaltung

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch RZL bekannt werden, als Geheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Vorstehende Regelung gilt nicht für kaufmännische und technische Einzelheiten, die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem AN durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, oder die dem AN bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.
- (3) Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von RZL sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne eine schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

### V Schutzrechte und Urheberrechte, Werbemittel

- (1) Der AN stellt RZL und Kunden von RZL von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die RZL in diesem Zusammenhang entstehen.

- (2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der AN zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen.
- (3) Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist RZL berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des AN beizutreten. Verliert der AN den Rechtsstreit, ohne dass RZL dies zu vertreten hat, hat AN gegenüber RZL die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.
- (4) Unterlässt der AN es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheitert der AN mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist RZL berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt, auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens, der durch den Rechtsmangel entstanden ist.
- (5) Handelt es sich bei den vom AN nach den Vorgaben von RZL erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen um urheberrechtlich geschützte Werke, so überträgt der AN an RZL das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.
- (6) Dem AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung von RZL gestattet, auf die mit RZL bestehende Geschäftsverbindung in jedweder Art hinzuweisen.

#### VI Qualität und Dokumentation, Zeichnungen

(1) Der AN hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik, die EU-Maschinenrichtlinien und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit RZL abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen oder -vorschriften. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen AN und RZL nicht vereinbart, ist RZL auf Verlangen des AN im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird RZL den AN auf Wunsch über die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften informieren.

Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mängelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

(2) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders (z.B. mit „D“) gekennzeichneten Teilen, hat der AN darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfdokumente sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren und RZL bei Bedarf vorzulegen. Eine längere Aufbewahrungsfrist kann zwischen den Parteien, beispielsweise in einer QSV, vereinbart werden. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

(3) Der AN hat die Qualität ständig zu überprüfen und RZL ggf. über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.

(4) Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionspezifische Prüfmethode vom AN eingehalten werden.

(5) Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Analysemethoden, Zeichnungen und sonstige Angaben, die dem AN für die Herstellung, der Lieferung von RZL überlassen werden oder die vom AN

nach besonderen Angaben von RZL angefertigten Zeichnungen u.ä. dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen dem ausschließlichen Urheberrecht von RZL. Auf Verlangen sind sie RZL samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen – auch elektronisch – unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der AN diese Unterlagen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung an RZL zurück zu geben. Der AN hat die Bestellung und die damit zusammenhängenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und daher strikt vertraulich zu behandeln. Bei – auch leicht fahrlässiger – Verletzung dieser Pflicht, haftet der AN für alle Schäden, die RZL aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Dem AN obliegt dabei die Beweislast dafür, dass eine Verletzungshandlung nicht stattgefunden hat.

Unterlagen aller Art, die RZL für die Aufstellung, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Reparatur, die Lagerhaltung und den Transport benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(6) Lithografien, Klischees, Werkzeuge, Modelle, Formen u.ä., die zur Durchführung der Bestellung vom AN hergestellt sind, gehen mit Bezahlung des Lieferauftrages durch RZL in dessen Eigentum über, auch wenn sie im unmittelbaren Besitz des AN verbleiben. Auf Anforderung durch RZL sind diese Unterlagen unverzüglich an RZL heraus zu geben.

## VII Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Preisvorbehalte des AN - mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer - sind ausgeschlossen.

Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), die nach Auftragserteilung in Kraft treten sollen, trägt der AN.

(2) Sind entgegen Abs. 1 Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, so wird der AN die Preisänderungen sofort schriftlich zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich RZL und AN darüber einig, dass RZL bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.

(3) Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behält sich RZL die Prüfung und Genehmigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Vertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(4) Die Preisgefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf RZL über.

(5) Sollte der AN in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise reduzieren oder sonstige Konditionen verbessern, so gelten zugunsten von RZL – abweichend von dem zustande gekommenen Vertrag – die am Tag der Lieferung gültigen Preise und Konditionen des AN.

## VIII Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

(1) Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von RZL genannten Lieferadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den

veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. RZL ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen – unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zu verwerten ist.

(2) Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von RZL zu liefernden Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

(4) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich RZL vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei RZL auf Kosten und Gefahr des AN. Ferner behält sich RZL im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

(5) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

(6) Der AN verpflichtet sich, mit Zusatzfrachtkosten zu Lasten des AN verbundene Vorfälle bei RZL anzuzeigen. Eine Weiterberechnung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch RZL zulässig.

(7) Ist für den Liefergegenstand in der Bestellung eine Abnahme vorgesehen, so trägt der AN die sachlichen Abnahmekosten. Die personellen Abnahmekosten trägt jeder Vertragspartner selbst. Der Abnahmetermin ist – soweit er nicht mit der Bestellung verbindlich vereinbart wird – eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

(8) Ist mit der Lieferung eine Aufstellung in einem Werk von RZL verbunden, so gelten hierfür die Bestimmungen für die, in diesem Werk eingesetzten Unternehmen und deren Betriebsangehörigen.

Diese Bedingungen werden spätestens mit Beginn der Arbeiten ausgehändigt. Ggf. können sie auch bei dem zuständigen Werksschutz angefordert werden. Das Risiko für die, in ein Werk von RZL eingebrachten Eigentumsgegenstände des AN oder seiner Belegschaft wird von RZL unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt getragen. RZL empfiehlt insofern den Abschluss einer Montageversicherung.

(9) Der AN ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.

(10) Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem, vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der AN gegenüber RZL zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. RZL ist berechtigt, nach fruchtloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Mehraufwendungen für eventuelle Deckungskäufe geltend zu machen.

(11) Die Lieferzeit läuft ab dem Bestelldatum. Erfüllt der AN nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach gesetzlichen Vorschriften und diesen AGB. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall einer verspäteten Lieferung bleibt davon ebenso unberührt, wie die Geltendmachung einer Vertragsstrafe.

Sobald der AN davon ausgehen muss, dass er die Lieferverpflichtung in Gänze oder in Teilen nicht oder nur teilweise erfüllen kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der wahrscheinlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

## IX Versandvorschriften

(1) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich ans Lieferwerk oder Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des AN. RZL trägt nur die reinen Frachtkosten.

(2) Grundsätzlich ist die Angabe der Gefahrenklasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter in den Versandpapieren und auf jedem Gebinde erforderlich.

Der Versand erfolgt auf Kosten des AN zu dem, durch RZL benannten Bestimmungsort frei Haus inklusive Verpackung und Versicherung.

(3) Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim AN. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert zuzuschreiben.

(4) Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden: Bestell-Nr. RZL, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Gewicht brutto/netto, Material/EDV-Nr., eventuell Lieferwerk. Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. RZL behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des AN zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der AN für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

(5) Lieferware wird durch RZL angenommen von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 14.30 Uhr. Bei der Anlieferung außerhalb dieser Zeiten ist eine gesonderte Vereinbarung mit RZL zu treffen, da andernfalls die Annahme nicht gewährleistet werden kann.

## X Rechnungserteilung und Zahlung

(1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und EDV-Nr. gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Die Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von RZL unverzüglich an den AN zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.

(2) Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von RZL oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.

(3) Die Zahlungsweise erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl von RZL entweder:

a) 60 Tage nach Rechnungs- oder Wareneingang rein netto oder

b) unter Abzug von 3 % Skonto:

- bei Rechnungseingang zwischen dem 1. und 15. eines Monats: am 20. dieses Monats

oder

- bei Rechnungseingang zwischen dem 16. eines Monats und dem Monatsletzten: am 5. des Folgemonats.

RZL zahlt mit entsprechend gewählten Zahlungsmitteln.

(4) RZL ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die RZL selbst oder einem mit RZL konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

(5) Zahlungen von RZL bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung. Sie bedeuten auch nicht die Anerkennung von abweichenden Konditionen und Preisen.

(6) Bei fehlerhafter Lieferung ist RZL berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzuhalten.

(7) Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bürgschaft, zu leisten.

(8) Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens RZL, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der AN seine Forderungen gegen RZL entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. RZL kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

(9) Der Zeitpunkt der Zahlung und die Zahlung selbst haben auf die Gewährleistungspflicht des AN und das Rügerecht von RZL keinen Einfluss.

#### XI Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Rückgriff

(1) Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, RZL kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.

(2) Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien, sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von RZL wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

(3) Der AN hat RZL für alle aufgrund der VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung (REACH-Verordnung, § 15) registrierungspflichtigen Stoffe, unabhängig davon, ob diese als Stoff oder als Teil einer Zubereitung geliefert werden, die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der AN keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, gilt als mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.

(4) RZL wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei RZL.

(5) RZL wird eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden nach eigenem Ermessen prüfen. Eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nach § 377 HGB besteht für RZL nicht. Der AN führt eine eigene Wareneingangskontrolle durch.

(6) Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die RZL aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(7) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich RZL zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder RZL wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

(8) RZL kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann RZL in, vom AN zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr, von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung, den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch nur kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

Der AN übernimmt für die Dauer von drei Jahren nach Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Lieferware durch RZL Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine wie auch immer gearteten Mängel aufweist und die zugesicherten Eigenschaften besitzt. Darüber hinaus gewährleistet der AN, dass die Lieferung den neuesten Vorschriften der Behörden und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden der Lieferung durch normalen Verschleiß oder vorsätzliche Beschädigung bzw. falsche Behandlung der Lieferware.

Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferware von Unterpelieferanten des AN.

Die aufgrund der Gewährleistungsrechte beanstandeten Teile oder auch die gesamte Lieferware bleiben bis zum Ersatz Eigentumsware von RZL und zur gewährleistungsrechtlichen Verfügung des AN. Erst nach Beendigung der erfolgreichen Gewährleistungsarbeiten bzw. Austausch von mangelhaften Teilen gehen sie in das Eigentum des AN über.

(9) Im Falle der Anbringung einer berechtigten Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist zu Gunsten von RZL um die, zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

Bei Lieferung durch Aufstellung des Liefergegenstandes, beginnt erst nach Abnahme des aufgestellten Liefergegenstandes die gesetzliche bzw. vereinbarte Gewährleistungsfrist.

(10) Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.



(11) Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und RZL diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der AN wird mit RZL, soweit RZL dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

(12) Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und RZL auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

(13) Rückgriffansprüche von RZL gegen den AN wegen Sachmängelansprüchen gem. § 478 BGB bleiben unberührt. RZL kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

## XII Garantie

(1) Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung von RZL nicht eingeschränkt.

(2) Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem AN bekannt ist, dass seine Produkte von RZL auch in anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

## XIII Ersatzteilbelieferung

(1) Der AN verpflichtet sich, RZL während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen Ersatzteilen zu beliefern.

(2) Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.

(3) Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Ziffer 13.1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der AN, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an RZL herauszugeben und diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen. RZL verpflichtet sich, diese Unterlagen keinen Dritten zugänglich zu machen.

## XIV Schwermetallverbot, Energie- und Umweltmanagement

(1) Der AN verpflichtet sich, an RZL nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.

(2) Soweit der AN Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der AN, RZL auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Im Bewusstsein der Verantwortung für die Umwelt sind die Kriterien von Umweltschutz, Vermeidung/Reduzierung von Abfällen, optimale Energieausnutzung und Schonung der Ressourcen von Mensch und Material zu berücksichtigen.

AN ist daher bei Angebotsabgabe verpflichtet, für Maschinen, Anlagen und sonstigen Energieverbrauchgegenständen den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Ggf. sind Alternativvorschläge zu der angefragten Ausführung vorzuschlagen.

#### XV REACH-Verordnung, Maschinenschutzgesetz

(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber RZL, seine Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der AN, RZL mit der Lieferung ein den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem verpflichtet sich der AN gegenüber RZL dazu, unaufgefordert die gemäß Art. 32 dieser VO erforderlichen Informationen mitzuteilen.

(3) Bei technischen Arbeitsmitteln ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel (GtA) zu beachten. AN oder für diesen handelnder Dritter haben den Nachweis darüber zu erbringen, dass das Gesetz beachtet ist. Ein solcher Nachweis kann durch eine Bestätigung des AN oder einführenden Dritten, durch eine Bescheinigung oder ein Prüfzeichen einer in dem Verzeichnis zum GtA aufgeführten Prüfstelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

Weiterhin ist der AN verpflichtet, RZL über eine gem. § 5 GtA ergangene Untersagungsverfügung in Kenntnis zu setzen. Liegt eine solche Verfügung vor, so kann RZL vom AN oder dem einführenden Dritten verlangen, dass die bei ihm befindlichen Erzeugnisse nach seiner Wahl nachgebessert, ausgetauscht oder zurückgenommen werden. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, nachdem der AN oder einführende Dritte RZL von der Untersagungsverfügung in Kenntnis gesetzt hat. Hiervon bleiben die Gewährleistungsregelungen dieser AGB – oder individuell vereinbart – unberührt.

#### XVI Hinweispflichten, Auskunftsanspruch

(1) Hat der AN Bedenken gegen die von RZL gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN RZL dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Bietet der AN ein Produkt an, welches RZL bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

(3) Der AN hat RZL aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung,
- Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der

Wartung und der Gebrauchsdauer,

- seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
- seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
- die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

(4) Sofern der AN von der Verwendung eines Stoffes abrät, hat er dies schriftlich in hervorgehobener Weise zu tun.

(5) Sofern RZL aufgrund von Art. 37 VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom AN Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der AN verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.

#### XVII Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die, von RZL gewünschte Lieferanschrift, bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Driedorf.

(2) Gerichtsstand ist Driedorf. RZL kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

#### XVIII Insolvenz, Änderung wesentlicher Verhältnisse

(1) Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, so ist RZL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden bis dahin ausgeführte Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von RZL bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der RZL entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

(2) Tritt bei dem AN eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die RZL von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, ist RZL berechtigt – ohne dass RZL dafür Kosten entstehen – von seiner Bestellung zurückzutreten.

(3) Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim AN ändern, ist RZL berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages mit AN in Verhandlung zu treten.

(4) Die Vertragsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen, CSIG).

(5) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

#### XIX Sonstiges

(1) Aufrechnungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN sind unzulässig, es sei denn, Forderungen sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ebenso ist unzulässig die Abtretung von Forderungen gegen RZL an Dritte. Im Falle des Factorings kann RZL eine Ausnahme genehmigen. Diese ist jedoch nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt worden ist.

(2) Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RZL den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

(3) Die Abrechnung zwischen RZL und AN kann, sofern dies vereinbart wurde, im Gutschriftenverfahren erfolgen. Informationen hierzu sind bei RZL erhältlich.

(4) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. RZL hält sich dabei an die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Erklärungen dazu sind auf der Internetseite von RZL jederzeit abrufbar: **[www.rzl-gmbh.de](http://www.rzl-gmbh.de)**